

Ordnung muss sein!



Hausordnung für den Sportkomplex der „Jahnburg“

§ 1 Zweck der Hausordnung

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Sportkomplex des Sportverein-Niederfrohna (folgend SVN genannt). Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten des Sportkomplex erkennt der Besucher/Benutzer die Hausordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport, Firmensport) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte/Trainer dafür verantwortlich, dass diese Hausordnung eingehalten wird.

§ 2 Nutzungsrecht

1. Der Sportkomplex wird vorrangig vom SVN genutzt.
2. Die Nutzung des Sportkomplex durch den SVN o.a. bedarf der vertraglichen Regelung der Gemeinde.
3. Gäste des SVN zur Nutzung der Kegel- und/oder Bowlingbahn haben lediglich Zutritt zu den damit verbundenen Räumlichkeiten. Deren Kinder haben keinen Zutritt zu den Material- und Trainingsräumen und haben nur unter Aufsicht eines Erwachsenen die Halle zu betreten.

§ 3 Verhalten im Sportkomplex

1. Die Besucher des Sportkomplex sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Sporthalle darf nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle nicht zulässig.
Dies gilt auch für die Sommermonate! Bei Zuwiderhandlungen entscheidet der Übungsleiter/Lehrer/Trainer, ob in Socken oder barfuß am Sport teilgenommen werden kann.
3. Die Hallenbenutzung und die Krafträume sind nur unter Aufsicht eines Übungsleiters/Lehrers/Trainers (auch an Wochenenden und Feiertagen) erlaubt.
4. Insbesondere nicht gestattet ist:
 - a) Die Mitnahme von Taschen und Straßenbekleidung in die Halle.

- b) Die Mitnahme von Getränken in Glasbehältnissen (Glasflaschen, Gläser) in die Halle.
 - c) Das Fahrradfahren und das Abstellen von Fahrrädern in der Halle/Vorräumen.
 - d) Das Rauchen in sämtlichen Räumen.
 - e) Das Mitbringen von Tieren.
 - f) Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter.
 - g) Das Abstellen von KFZ vor dem Hauptzugang der Halle (Notzufahrt) und der Zufahrt.
 - h) Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren.
 - i) Haftmittel - z.B. Baumharz, Wachs, Klebestreifen mit Rückständen sind unzulässig.
5. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
 6. Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleidekabinen zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen und bei Kindern ggf. mit Eltern und nicht mit verschmutzten Straßenschuhen gestattet.
Sonderregelungen müssen mit dem SVN abgestimmt werden.
 7. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer bzw. des Sportunterrichts unverzüglich zurückzugeben bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden. Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich dem Übungsleiter, im aushängenden Sporthallenprotokoll und in Folge dem Vorstand des SVN gemeldet werden.
 8. Der Nutzer hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren (u.a. der Mehrfachschalter der Halle). Nach Verlassen der Räume hat der Übungsleiter/Trainer dafür zu sorgen, dass die Türen und Fenster verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind und Heizungen entsprechend zurück zu stellen sind.
 9. Beim Verlassen der Sportkomplex sind alle Außentüren zu verschließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in dem Sportkomplex stattfindet.
 10. Bei Störfällen ist unverzüglich der Übungsleiter in Folge der Vorstand des SVN, ggf. der Eigentümer (Gemeinde Niederfrohna) zu informieren.
 11. Die Geräte- und Technikräume dürfen nicht von Kindern unbeaufsichtigt betreten werden.
 12. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden!
 13. Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Böden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Bänke dürfen nicht von einer Person durch die Halle gezogen werden. Alle Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt bzw. aufgebaut werden.

14. Das Aufstellen und Lagern von privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o.ä.) ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.
15. Jeder sollte sich für den Zustand der Trainingsräume, Umkleieräume und Toiletten verantwortlich fühlen!
16. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol, Drogen etc. ist in dem Sportkomplex, den Nebenräumen, den Umkleidekabinen und in den Toiletten jederzeit verboten.
17. Der Sanitätskasten „Erste-Hilfe“ befindet sich im Vorraum der Halle, neben dem hinteren Notausgang und im Eingangsbereich des Mehrzweckgebäudes entsprechend der Ausschilderung. Jede Entnahme ist im aushängenden Verbandbuch, dem Übungsleiter in Folge dem Vorstand des SVN unverzüglich zu melden, damit eine Vollständigkeit gewährleistet ist.

§ 4 Haftung

1. Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom Eigentümer - Gemeinde Niederfrohna und dem SVN nicht anerkannt. Es wird dringend empfohlen, Geld und Wertgegenstände zu Hause zu lassen.

§ 5 Aufsicht

1. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind im aushängenden Sporthallenprotokoll und unverzüglich dem Übungsleiter in Folge dem Vorstand des SVN bzw. dem Eigentümer zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht weiter bis nach erfolgter Instandsetzung benutzt werden.
2. Der Vorstand, Mitarbeiter und die Trainer/ Übungsleiter des SVN sind berechtigt, Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus dem Sportkomplex zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Vorstandes, der Mitarbeiter oder der Trainer/Übungsleiter des SVN wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Mit der Inanspruchnahme der Sportkomplex des SVN erkennt jeder Nutzer diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.